



Institut für Föderalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

aus: Newsletter IFF 3/2025

Rechtsentwicklungen im Bereich der digitalen Verwaltung des Kantons Zürich am Beispiel von elektronischen Verfahrenshandlungen

NAEMI BUCHER

Lic.iur. | Leiterin Recht Digitale Verwaltung
Staatskanzlei des Kantons Zürich

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit einer aktuellen Rechtsentwicklung im Bereich der digitalen Verwaltung des Kantons Zürich. Schriftliche Verfahrenshandlungen im Bereich des Verwaltungsrechtspflegegesetzes waren im Kanton bislang grundsätzlich an die Papierform gebunden. Künftig ist es möglich, Verfahrenshandlungen auch elektronisch vorzunehmen. Hierzu war eine Anpassung des kantonalen Rechtsrahmens erforderlich. Bestimmungen von grundsätzlicher Natur wurden auf Gesetzesstufe verankert, wie etwa der Kreis der zur Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen Verpflichteten, Regelungen zur Fristwahrung und die elektronische Akteneinsicht. Die für die Umsetzung wesentlichen Aspekte technischer Natur wurden auf Verordnungsstufe geregelt. Damit wird dem dynamischen Umfeld des Regelungsgegenstandes Rechnung getragen und es besteht der notwendige Raum für Flexibilität.

Le présent article traite d'une évolution juridique récente dans le domaine de l'administration numérique du canton de Zurich. Jusqu'à présent dans le canton, les actes de procédure écrits relevant de la loi sur la procédure administrative étaient en principe faits sur format papier. À l'avenir, il sera possible d'effectuer ces actes de procédure par voie électronique. Pour cela, une adaptation du cadre juridique cantonal était nécessaire. Des dispositions de principe ont été inscrites dans la loi, telles que le groupe des personnes tenues d'effectuer des actes de procédure électroniques, les règles relatives au respect des délais et la consultation électronique des dossiers. Les aspects techniques essentiels à la mise en œuvre ont été réglés au niveau de l'ordonnance. Cela permet de tenir compte du caractère dynamique de la réglementation et offre une marge de manœuvre nécessaire.

Universität Freiburg
Institut für Föderalismus
Av. Beauregard 1
CH-1700 Freiburg

Tel. +41 (0) 26 300 81 25

www.federalism.ch



UNIVERSITÉ DE FRIBOURG FACULTÉ DE DROIT
UNIVERSITÄT FREIBURG RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Ziel und Ausgangslage	3
III. Rechtsetzungsarbeiten	4
IV. Regelungsinhalte des nVRG – Schwerpunkte.....	5
V. Umsetzung.....	8
Bibliographie.....	9

Danksagung

Ich danke lic.phil. STEPHAN LUKASEWITZ für die konzeptionellen und inhaltlichen Arbeiten im Rechtsetzungsvorhaben betreffend «Elektronische Verfahrenshandlungen». Dr.iur. FLORIAN BERGAMIN danke ich für die kritische Durchsicht und die wertvollen Ergänzungen bei der Erarbeitung dieses Beitrags.

I. Einleitung

Die digitale Transformation der kantonalen Verwaltung soll zielgerichtet, koordiniert und wirkungsvoll voran gebracht werden. So das Ziel der vom Zürcher Regierungsrat anfangs dieses Jahres festgelegten Strategie Digitale Verwaltung 2025+.¹ Die Strategie Digitale Verwaltung 2025+ löst die bis anhin geltende [Strategie Digitale Verwaltung 2018–2023](#)² ab.

Die gesamtheitliche Umsetzung dieser Strategie(n) erfordert verschiedene Fachdisziplinen. Der sachgerechte Rechtsrahmen spielt für die digitale Transformation eine bedeutende Rolle. Ein Blick auf die kantonalen Regelungsansätze zeigt ein vielfältiges Bild.³ Im Folgenden soll vertieft werden, wie im Kanton Zürich die Grundlagen für das elektronische Verfahrenshandeln geschaffen worden sind. Zunächst werden hierzu das damit verfolgte Ziel und die Ausgangslage aufgezeigt (II.). Sodann wird auf die eigentlichen Rechtsetzungsarbeiten eingegangen (III.). Im Weiteren werden die Regelungsinhalte der Grundlagen für das elektronische Verfahrenshandeln vertieft (IV.). Abschliessend wird die Umsetzung des Gesetzes thematisiert (V.).

Bei den Rechtsgrundlagen für das elektronische Verfahrenshandeln handelt es sich um eine für den Kanton aktuelle und bedeutende Rechtsentwicklung im Bereich der digitalen Verwaltung. Diese Entwicklung ist als Beispiel im Gesamtgefüge des kantonalen Rechts zu verstehen. Für die digitale Transformation der Verwaltung sind innerhalb dieses Gefüges weitere Rechtsetzungsvorhaben relevant: So berät der Kantonsrat zum Beispiel derzeit über ein totalrevidiertes Gesetz über die Information und den Datenschutz. Darin sind u.a. auch Regelungen mit Bezug zu künstlicher Intelligenz vorgesehen. Ebenfalls beraten wird zurzeit über eine Vorlage für ein Gesetz über elektronische Basisdienste.⁴ Damit sollen die Rechtsgrundlagen für Basisdienste der Verwaltung sowie deren Weiterentwicklung geschaffen werden. Ein neues Gesetzgebungsvorhaben befasst sich zudem mit der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der digitalen Transformation.

II. Ziel und Ausgangslage

Zur Umsetzung der vom Regierungsrat festgesetzten Strategie Digitale Verwaltung 2018–2023 wurden im Rahmen eines Impulsprogramms verschiedene Vorhaben durchgeführt.⁵ Eines dieser Vorhaben war das Projekt IP 2.1 «*Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (DigiLex)*». Ziel des Vorhabens war, die rechtlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen, medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit und zwischen den öffentlichen Organen des Kantons zu schaffen. Die entsprechenden Rechtsetzungsarbeiten mündeten in einer

¹ [Regierungsratsbeschluss Nr. 45/2025](#) vom 15. Januar 2025.

² [Regierungsratsbeschluss Nr. 390/2018](#) vom 25. April 2018.

³ Vgl. BOSSY DELGADO für einen gesamtschweizerischen Überblick.

⁴ Vorlage 5985.

⁵ Zur Strategie und zum Impulsprogramm vgl. [Regierungsratsbeschluss Nr. 390/2018](#) vom 25. April 2018.

Teilrevision des VRG⁶ und im Erlass einer Ausführungsverordnung dazu (VEVV⁷). Mit diesen Rechtsgrundlagen wurden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um Leistungen gegenüber Bevölkerung und Wirtschaft vollständig elektronisch erbringen zu können.

Für den elektronischen Geschäftsverkehr in Gerichts- und Verwaltungsverfahren ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine spezifische gesetzliche Regelung notwendig.⁸ Das Zürcher Recht regelt das elektronische Verwaltungshandeln bisher nur punktuell in der Spezialgesetzgebung. So sieht beispielsweise die Steuergesetzgebung vor, dass die Steuererklärung elektronisch eingereicht werden kann (*vgl. § 109c StG*⁹). Allgemein bzw. bereichsübergreifend geltende Rechtsgrundlagen für das elektronische Verwaltungshandeln bestanden indessen bislang nicht. So sind namentlich die geltenden Rechtsgrundlagen des VRG auf das analoge Handeln ausgerichtet: Schriftliche Verfahrenshandlungen sind nach dem VRG grundsätzlich an die Papierform gebunden. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass formelle Eingaben in Papierform einzureichen und Anordnungen und Entscheide ebenfalls in Papierform zu eröffnen sind. Einzig die Beschwerde an das Verwaltungsgericht kann bereits heute nicht nur in Papierform, sondern auch elektronisch eingereicht werden, was sich aus der Verweisung von § 71 VRG auf die ZPO¹⁰ ergibt.¹¹

III. Rechtsetzungsarbeiten

Im Laufe der Rechtsetzungsarbeiten wurden verschiedene Varianten geprüft, wie der Rechtsrahmen im kantonalen Recht konkret ausgestaltet werden könnte. Diskutiert wurde insbesondere die Eingliederung einer neuen Regelung in die bestehende Rechtsordnung. Als Umsetzungsmöglichkeiten vertieft wurden u.a. die Integration der Regelungsthemen in eine bestehende Verfahrenskodifikation oder der Erlass eines spezifischen E-Government-Gesetzes. Während in beiden Umsetzungsvarianten Vorteile erkannt werden konnten, fiel der Entscheid auf eine Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, um eine harmonische Einfügung in die bestehende Rechtsordnung und dem Kriterium der Auffindbarkeit der Normen bestmöglich Rechnung zu tragen. Verworfen wurde insbesondere die Variante einer sektoriellen Regelung in der Fachgesetzgebung mit dem Argument, dass der elektronische Geschäftsverkehr ganz grundsätzlich geregelt werden sollte und eine Regelung alleine über die Spezialgesetzgebung die Zielsetzung nicht verwirklichen könnte.¹²

⁶ Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959 ([LS 175.2](#)), Änderung vom 30. Oktober 2023; Elektronische Verfahrenshandlungen ([OS 79 10](#)).

⁷ Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VEVV) vom 26. Juni 2024 ([LS 175.26](#)); noch nicht in Kraft.

⁸ Vgl. [BGE 142 V 152](#) E. 2.4 mit Hinweisen.

⁹ Steuergesetz (StG) vom 8. Juni 1997 ([LS 631.1](#)).

¹⁰ Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 ([SR 272](#)).

¹¹ So GRIFFEL, Komm. VRG, § 53 N 4.

¹² Siehe zum Ganzen: Normkonzept, S. 19, Ziff. 4.2.

Leitlinie war dabei, die wesentlichen Regelungsinhalte in allgemeinen, fachbereichsübergreifenden gesetzlichen Grundlagen einheitlich und zentral zu verankern. Es sollte ausreichend Rechtssicherheit geschaffen und zugleich genügend Flexibilität hinsichtlich technischer Lösungen bewahrt werden. Die erforderlichen Grundsätze und Rahmenbedingungen sollten auf Gesetzesstufe verankert werden. In Bezug auf die Umsetzung wollte man keine bestimmte technische Umsetzungslösung festschreiben, um eine fortlaufende Orientierung am aktuellen Entwicklungsstand zu ermöglichen.¹³

Der Vorentwurf enthielt im Wesentlichen Regelungsvorschläge zur grundsätzlichen Zulässigkeit des elektronischen Verkehrs im Verwaltungsverfahren, zu Pflichten für bestimmte Berufsgruppen, zu den Voraussetzungen der rechtsgültigen elektronischen Übermittlung, zur Fristwahrung und zur elektronischen Akteneinsicht. Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf wurde im Juli 2021 eröffnet. Daran beteiligte sich ein breiter Kreis der von der neuen Regelung potentiell Betroffenen. Das übergeordnete Ziel der Vorlage wurde von der überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst: Der elektronische Weg wurde sowohl als dringliche Forderung aus der Öffentlichkeit als auch als zukunftsweisend beschrieben. Gestützt auf die Auswertung der Vernehmlassung erfolgten einige Anpassungen an den Regelungsvorschlägen. Der Regierungsrat legte im Juli 2022 dem Kantonsrat die entsprechende Vorlage vor ([Vorlage 5853](#)). Mit Beschluss vom 30. Oktober 2023 verabschiedete der Zürcher Kantonsrat die Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit 167 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen (*nachfolgend: nVRG*).¹⁴

IV. Regelungsinhalte des nVRG – Schwerpunkte

Kernelement der Gesetzesänderung ist die Regelung von § 4b Abs. 1 nVRG. Sie legt den Grundsatz fest, dass schriftliche Verfahrenshandlungen sowohl in Papierform als auch elektronisch erfolgen können. Damit umfasst Schriftlichkeit neu sowohl die elektronische Form als auch die Papierform. Im Zürcher Verwaltungsverfahren kann somit – nach Massgabe des VRG – künftig auch eine elektronische Übermittlung das Erfordernis der Schriftlichkeit rechtsgültig erfüllen. Dies betrifft alle verwaltungsrechtlichen Verfahrenshandlungen, bei der die kantonale Gesetzgebung die Form der «Schriftlichkeit» verlangt.¹⁵

Die Verwaltungsbehörden werden zur elektronischen Aktenführung verpflichtet (§ 4c Abs. 1 nVRG) und müssen neu Verfahrenshandlungen untereinander zwingend elektronisch vornehmen (§ 4d Abs. 1 lit. a nVRG). Wer berufsmässig Personen vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten vertritt ist ebenfalls verpflichtet, Verfahrenshandlungen mit den Verwaltungsbehörden elektronisch vorzunehmen (§ 4d Abs. 2 lit. a–c nVRG). Personen, die keiner Pflicht zur elektronischen Vornahme von Verfahrenshandlungen unterliegen, können wählen, ob sie gegenüber den

¹³ Normkonzept, S. 8, Ziff. 2.1 sowie S. 10, Ziff. 3.3.

¹⁴ [Beschluss des Kantonsrats Zürich vom 30. Oktober 2023, Teilprotokoll 2023-10.30 \(022\), 5853b.](#)

¹⁵ Vorlage 5853, Erläuterungen zu § 4b Abs. 1, S. 18.

Verwaltungsbehörden elektronisch oder in Papierform handeln wollen (vgl. § 4d Abs. 1 lit. c nVRG).

Gegen § 4d Abs. 1 lit. b und Abs. 2 nVRG wurde im Februar 2024 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht erhoben. Die Beschwerdeführer rügten im Wesentlichen eine Verletzung ihrer in Art. 27 BV garantierten Wirtschaftsfreiheit. Die Pflicht von Anwältinnen und Anwälten und weiterer berufsmässiger Parteivertreter zur Vornahme elektronischer Verfahrenshandlungen stelle einen Eingriff in das besagte Grundrecht dar und sei weder durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt noch verhältnismässig.¹⁶ An den angefochtenen Gesetzesbestimmungen bestehe kein öffentliches Interesse, sondern es gehe um eine Bedürfnislenkung im Sinne eines staatlichen «Digitalisierungszwangs» aus Eigennutz, was unzulässig sei.¹⁷

Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab: Es stimmte den Beschwerdeführern zwar zu, dass die gesetzliche Pflicht, unterschriftsbedürftige Eingaben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen, einen Eingriff in die freie Wahl der betrieblichen Sachmittel und Verfahren bzw. in die unternehmerische Organisationsautonomie berufsmässiger Parteivertretenden bewirke und damit den Schutzbereich der verfassungsrechtlich gewährleisteten Freiheit der Berufsausübung berühre. Die Pflicht, Behördeneingaben elektronisch zu signieren und zu übermitteln, beeinflusse die Tätigkeit berufsmässiger Parteivertretender indessen grundsätzlich nur geringfügig. Zwar führe die Umstellung auf das Obligatorium kurzfristig zu einem gewissen betrieblichen Mehraufwand. Unter dem Blickwinkel von Art. 27 BV stelle dies jedoch vor allem deshalb nicht einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung dar, weil einzig das Signieren und Versenden von Eingaben und damit nicht die Kernaufgaben berufsmässiger Parteivertretender (*Beratung von Klienten, Beurteilung der Sachverhalts- und Rechtslage, Verfassen von Rechtsschriften*), sondern ein rein administrativer Nebenaspekt ihrer Tätigkeit betroffen sei.¹⁸ Die in § 4d nVRG vorgesehene Pflicht bewirke deshalb nur eine leichte Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit.¹⁹

Mit Bezug auf das öffentliche Interesse erwog das Bundesgericht, dass ein beträchtliches öffentliches Interesse an möglichst effizienten und raschen Verwaltungsverfahren bestehe und dass die Einführung des elektronischen Verkehrs ein hierfür grundsätzlich geeignetes Mittel sei.²⁰ Anwältinnen und Anwälte stünden zudem als «Mitarbeiter der Rechtspflege» den entsprechenden Behörden gegenüber in einer besonderen Verantwortung. Diese Verantwortung könne auch darin bestehen, die staatlichen Organe dabei zu unterstützen, dass Verfahren im kollektiven Interesse der Rechtssuchenden einfach und rasch abgewickelt werden. Die «digital-only»-Pflicht für Anwältinnen und Anwälte sowie anderen berufsmässigen Parteivertretern erweise sich zudem auch als verhältnismässig.²¹ Das Bundesgericht schliesst entsprechend, dass die Pflicht für die Anwaltschaft, Verfahrenshandlungen elektronisch vorzunehmen, vereinbar mit der Wirtschaftsfreiheit ist.²² Das Bundesgericht erkennt

¹⁶ BGer, Urteil [2C_113/2024](#) vom 3. Dezember 2024 (zur Publikation vorgesehen), E. 4; für eine Kommentierung dieses Urteils siehe GAUTSCHI und RÜEGGER.

¹⁷ BGer, Urteil [2C_113/2024](#) vom 3. Dezember 2024 (zur Publikation vorgesehen), E. 5.1.

¹⁸ BGer, Urteil [2C_113/2024](#) vom 3. Dezember 2024 (zur Publikation vorgesehen), E. 4.3.3 m.H.a. BGer, Urteil [2C_283/2009](#) vom 23. November 2009, E. 3.2.

¹⁹ BGer, Urteil [2C_113/2024](#) vom 3. Dezember 2024 (zur Publikation vorgesehen), E. 4.3.4.

²⁰ BGer, Urteil [2C_113/2024](#) vom 3. Dezember 2024 (zur Publikation vorgesehen), E. 5.

²¹ BGer, Urteil [2C_113/2024](#) vom 3. Dezember 2024 (zur Publikation vorgesehen), E. 6.

²² BGer, Urteil [2C_113/2024](#) vom 3. Dezember 2024 (zur Publikation vorgesehen), E. 7.

zudem auch keinen Verstoß von § 4d Abs. 2 lit. b und c nVRG gegen das BGFA bzw. erachtet es den Grundsatz des Vorrangs des Bundesrechts für nicht verletzt.²³

Für elektronisch eingereichte Eingaben sieht § 11 Abs. 2 nVRG vor, dass diese spätestens am letzten Tage der Frist über den für die Verwaltungsbehörde massgeblichen elektronischen Kanal vollständig abgegeben sein müssen. Das System, das die elektronische Eingabe entgegennimmt, quittiert den Zeitpunkt der vollständigen Abgabe (§ 11 Abs. 4 nVRG). Die «vollständige elektronische Abgabe» bedeutet, dass die eingebende Person alle Dokumente, die sie zum Abgabezeitpunkt einreichen will, im System abgelegt hat. Die «vollständige elektronische Abgabe» ist demnach nicht gleichzusetzen mit einer «vollständigen Eingabe». Insbesondere ist nicht ausgeschlossen, dass Unterlagen nachgereicht oder nachverlangt werden. Der quittierte Zeitpunkt stellt dabei die elektronische Entsprechung zum Poststempel bzw. zur Quittung bei einem Einschreiben auf der Post dar, wo das verschlossene Couvert mit allen Dokumenten abgegeben sein muss.²⁴

Ist die Übermittlung über den für die Verwaltungsbehörde massgeblichen elektronischen Kanal innert Frist nicht möglich, verlängert sich die Frist bis zum ersten Werktag, nachdem die Übermittlung wieder möglich ist, wobei die betroffene Person glaubhaft zu machen hat, dass die Übermittlung nicht möglich war (§ 12 Abs. 3 nVRG). Technische Probleme können dazu führen, dass die elektronische Eingabe für die rechtsuchende Person innert Frist nicht möglich ist. Die eingebende Person hat insbesondere keinen Einfluss auf die betroffenen komplexen technischen Kanäle und Systeme. Aus diesem Grund legt Abs. 3 für den Fall, dass die Übermittlung über den für die Verwaltungsbehörde massgeblichen elektronischen Kanal innert Frist nicht eingehalten werden kann, fest, dass sich diese bis zum ersten Werktag verlängert, nachdem eine Übermittlung wieder möglich ist. Damit kann die Eingabe dennoch fristwährend eingereicht werden.²⁵

Für die elektronische Mitteilung von Anordnungen bzw. Entscheiden sieht § 10a Abs. 1 nVRG vor, dass die mitteilungsberechtigten Personen benachrichtigt werden, sobald eine Anordnung zum Abruf bereitgestellt ist. Als «bereitgestellt» gilt eine Anordnung, wenn sie für die Adressatin bzw. den Adressaten über den bezeichneten Kanal abrufbar ist. Dies wird gegenüber der Adressatin bzw. dem Adressaten z.B. per E-Mail, Messengerdienst oder SMS im Sinne einer Abholeinladung elektronisch zur Kenntnis gebracht. Die Benachrichtigung muss die Anforderungen des Datenschutzes einhalten und darf daher keine Angaben über den Inhalt der zum Abruf bereitgestellten Mitteilung enthalten.²⁶ Anordnungen bzw. Entscheide gelten gemäss § 10a Abs. 2 nVRG als mitgeteilt, d. h. als rechtswirksam eröffnet, wenn sie erstmals abgerufen werden. In denjenigen Fällen, in denen die mitteilungsberechtigte Person mit einer Mitteilung rechnen

²³ BGer, Urteil [2C_113/2024](#) vom 3. Dezember 2024 (zur Publikation vorgesehen), E. 8.

²⁴ Vorlage 5853, Erläuterungen zu § 11, S. 27 f.

²⁵ Vorlage 5853, Erläuterungen zu § 12 Abs. 3, S. 28.

²⁶ Vorlage 5853, Erläuterungen zu § 10a Abs. 1, S. 26.

musste, gilt die Mitteilung spätestens am siebten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als mitgeteilt. Der erstmalige Abruf wird quittiert (§ 10a Abs. 3 nVRG).

Neu werden Akten grundsätzlich elektronisch eingesehen (§ 8 Abs. 2 nVRG). Die Akteneinsicht erfolgt durch Bereitstellung der Unterlagen über den für die Behörde massgeblichen Kanal (Satz 1), z.B. über eine anerkannte Zustellplattform oder einen andere sichere IT-Infrastruktur. Für Personen, die nicht elektronisch mit den Verwaltungsbehörden verkehren, besteht zudem die Möglichkeit, dass die Einsicht bei der Verwaltungsbehörde vor Ort erfolgt, etwa an einem Bildschirm (Satz 2). Die Akten werden von den Verwaltungsbehörden elektronisch geführt (§ 4c Abs. 1 nVRG). Bestimmte Akten sind hierfür jedoch ungeeignet und sind daher weiterhin physisch zu führen (§ 4c Abs. 2 nVRG). Solche physisch geführten Akten können bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eingesehen werden (§ 8 Abs. 3 Satz 1 nVRG). Insbesondere auch anderen Verwaltungsbehörden, Gerichten sowie Anwältinnen und Anwälten kann die Behörde diese nicht elektronisch geführten Akten zur Einsichtnahme zustellen (Satz 2).²⁷

V. Umsetzung

Um Verfahrenshandlungen elektronisch vornehmen zu können, sind rechtliche Vorgaben an die technische und organisatorische Umsetzung erforderlich. Dies zeigt sich in erster Linie beim Empfang und Versand über elektronische Übermittlungskanäle, bei der Verwendung von elektronischen Signaturen, der elektronischen Aktenführung durch die Verwaltungsbehörden sowie der elektronischen Akteneinsicht. Die für die Umsetzung wesentlichen Aspekte technischer Natur werden auf Verordnungsstufe in der VEVV geregelt. Damit wird dem dynamischen Umfeld des Regelungsgegenstandes Rechnung getragen und Raum für Flexibilität geschaffen, da auf dem Verordnungsweg schneller auf Entwicklungen reagieren werden kann.

Verfahrenshandlungen dürfen nicht über einen beliebigen elektronischen Kanal erfolgen. Die Behörden legen im Rahmen ihrer Organisationsautonomie selbst fest, über welchen Kanal und über welche Adresse Eingaben bei ihnen eingereicht werden können (§ 4e Abs. 1 nVRG, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 VEVV). Der von der Behörde festgelegte Kanal ist der für diese Behörde «massgebliche Kanal» für elektronische Verfahrenshandlungen. Vorausgesetzt ist, dass der betreffende Kanal eine informationssichere Übermittlung gewährleistet und die relevanten Übermittlungszeitpunkte quittiert werden (§ 2 Abs. 2 VEVV). Es muss nachweisbar sein, zu welchem Zeitpunkt eine Eingabe über den elektronischen Kanal abgegeben (vgl. § 11 Abs. 2 lit.b und Abs. 3 lit.b VRG) und zu welchem Zeitpunkt eine Anordnung erstmalig abgerufen wurde (vgl. § 10a Abs.2 VRG). Die Informationen zu den Kanälen und Adressen, die für Eingaben verwendet werden müssen, werden in einem öffentlich Verzeichnis im Internet publiziert (§ 5 Abs. 3 VEVV).

²⁷ Siehe zum Ganzen: Vorlage 5853, Erläuterungen zu § 8, S. 26.

Die Änderungen des VRG sowie die VEVV vom 30. Oktober 2023 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.²⁸

Bibliographie

BOSSY DELGADO PATRICK, [Confoederatio digitalis, Ein Kurzüberblick über die relevante Digitalisierungsgesetzgebung in den Kantonen](#), in: [Newsletter IFF 2/2025](#); GAUTSCHI OLIVER, [Digitalisierung wider Willen, Besprechung des Bundesgerichtsurteils 2C_113/2024 vom 3. Dezember 2024 \(zur Publikation vorgesehen\)](#), in: [Newsletter IFF 2/2025](#); GRIFFEL ALAIN, in: Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl., Zürich 2014 (zit. Komm. VRG); RÜEGGER VANESSA, Digitalisierungsfreundliches Recht als Grundlage der digitalen Verwaltung, in: Güggi/Haux/Ranzoni/Schlegel/Sieber-Gasser/Thommen (Hrsg.), [sui generis #unbequem 2025](#), S. 31–42 Entwurf und Bericht zur Teilrevision des VRG betreffend elektronische Verfahrenshandlungen (zit. [Vorlage 5853](#)); Normkonzept zu den rechtlichen Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (Beilage zum [Regierungsratsbeschluss Nr. 173/2021](#); zit. als Normkonzept).

²⁸ [Regierungsratsbeschluss Nr. 715/2025](#) vom 2. Juli 2025.